

TRIBUNAL DE JUSTICIA DE LAS COMUNIDADES EUROPEAS
SOUDNÍ DVŮR EVROPSKÝCH SPOLEČENSTVÍ
DE EUROPÆISKE FÆLLESSKABERS DOMSTOL
GERICHTSHOF DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN
EUROOPA ÜHENDUSTE KOHUS
ΔΙΚΑΣΤΗΡΙΟ ΤΩΝ ΕΥΡΩΠΑΪΚΩΝ ΚΟΙΝΟΤΗΤΩΝ
COURT OF JUSTICE OF THE EUROPEAN COMMUNITIES
COUR DE JUSTICE DES COMMUNAUTÉS EUROPÉENNES
CÚIRT BHREITHIÚNAIS NA gCÓMHPHOBAL EORPACH
CORTE DI GIUSTIZIA DELLE COMUNITÀ EUROPEE
EIROPAS KOPIENU TIESA



EUROPOS BENDRIJŲ TEISINGUMO TEISMAS
EURÓPAI KÖZÖSSÉGEK BÍRÓSÁGA
IL-QORTI TAL-GUSTIZZJA TAL-KOMUNITAJIET EWROPEJ
HOF VAN JUSTITIE VAN DE EUROPESE GEMEENSCHAPPEN
TRYBUNAŁ SPRAWIEDLIWOŚCI WSPÓLNOT EUROPEJSKICH
TRIBUNAL DE JUSTIÇA DAS COMUNIDADES EUROPEIAS
SÚDNY DVOR EURÓPSKÝCH SPOLOČENSTEV
SODIŠČE EVROPSKIH SKUPNOSTI
EUROOPAN YHTEISÖJEN TUOMIOISTUIN
EUROPEISKA GEMENSKAPERNAS DOMSTOL

Presse und Information

PRESSEMITTEILUNG Nr. 101/04

16. Dezember 2004

Schlussanträge des Generalanwalts in der Rechtssache C-160/03

Königreich Spanien / Eurojust

NACH ANSICHT VON GENERALANWALT POIARES MADURO IST DIE AUSSCHREIBUNG VON EUROJUST FÜR DIE POSITION EINES BIBLIOTHEKARS/ARCHIVARS FÜR NICHTIG ZU ERKLÄREN, DA DER ZUSAMMENHANG ZWISCHEN DER AUSGESCHRIEBENEN TÄTIGKEIT UND DEM ERFORDERNIS, DIE BEWERBUNG AUF ENGLISCH EINZUREICHEN, NICHT DARGETAN IST

Generalanwalt Poiares Maduro ist jedoch der Ansicht, dass diese teilweise Nichtigerklärung nicht die bereits aufgrund der bekannt gemachten Ausschreibung erfolgte Ernennung in Frage stellen könne.

Am 13. Februar 2003 wurden acht Stellenausschreibungen zur Bildung von Einstellungsreserven bei Eurojust¹ im Amtsblatt der Europäischen Union bekannt gemacht².

Die verlangten Sprachkenntnisse unterschieden sich je nach dem zu besetzenden Posten, doch wurden bei den meisten Englisch- und Französischkenntnisse verlangt. Was die Einreichung der Bewerbungen betraf, so war das Bewerbungsformular nicht nur in der Sprache der Veröffentlichung, in der der Bewerber die Ausschreibung zur Kenntnis nahm, sondern auch in englischer Sprache auszufüllen. Das Bewerbungsschreiben und der Lebenslauf waren in englischer Sprache zu verfassen.

Spanien hat beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften Klage gegen die Ausschreibungen von Eurojust erhoben. Es macht geltend, dass die Ausschreibung gegen die

¹ Eurojust wurde durch den Beschluss 2002/187/JI des Rates vom 28. Februar 2002 als Stelle der Union errichtet. Seine Aufgabe besteht darin, im Bereich der schweren Kriminalität die Koordinierung der in den Mitgliedstaaten laufenden Ermittlungen und Strafverfolgungsmaßnahmen zu fördern und zu verbessern, die Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten zu verbessern und diesen Unterstützung zu bieten. Eurojust hat seinen Sitz in Den Haag und verfügt über eine eigene Verwaltungsstruktur.

² ABl. 2003, C 34 A, S. 1 bis 19. Sie betrafen insbesondere eine Position eines Datenschutzbeauftragten, eine Position eines Rechnungsführers, eine Position eines IT-Informatikfachmanns des Europäischen justiziellen Netzes, eine Position eines Juristen, eine Position eines Bibliothekars/Archivars, eine Position eines Pressebeauftragten und eine Position eines Sekretärs der allgemeinen Verwaltung.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften (im Folgenden kurz „Beschäftigungsbedingungen“) verstießen, die von einem Bewerber gründliche Kenntnisse in einer Sprache der Gemeinschaften und ausreichende Kenntnisse in einer weiteren Sprache der Gemeinschaften verlangten, gegen die Sprachenregelung der Gemeinschaft, die die Verwendung und die Beachtung sämtlicher Amtssprachen der Europäischen Gemeinschaften verlange, und gegen das Verbot der Diskriminierung aufgrund der Staatsangehörigkeit.

Generalanwalt Poiares Maduro trägt heute seine Schlussanträge in dieser Rechtssache vor.

Zu den Einstellungsvoraussetzungen

Der Generalanwalt ist der Ansicht, **dass eine Maßnahme zur Einführung umfangreicherer sprachlicher Anforderungen, als sie in den Beschäftigungsbedingungen vorgesehen seien, das Diskriminierungsverbot beachten müsse.** Daher müssten sprachliche Anforderungen, die aufgrund der Natur des Postens verfügt würden, eng im Zusammenhang mit den zu besetzenden Posten stehen und dürften nicht dazu führen, dass das Erfordernis der unterschiedlichen geografischen Herkunft des Personals der Union in Frage gestellt werde.

Generalanwalt Poiares Maduro erinnert daran, dass den Einrichtungen der Union eine gewisse Selbständigkeit bei der Festlegung der Natur ihrer funktionalen Bedürfnisse zuzubilligen sei. Daher könne nur die offensichtliche Ungeeignetheit der aufgestellten Anforderungen die Rechtmäßigkeit der angefochtenen Maßnahmen beeinträchtigen. In diesem Zusammenhang habe sich Eurojust zwar damit begnügt, implizite Gründe anzugeben, die aus den Beschreibungen der ausgeschriebenen Tätigkeiten hervorgingen, doch habe Spanien nichts Konkretes vorgetragen, was die Erheblichkeit der verlangten Sprachkenntnisse für die Zwecke der Ausübung der ausgeschriebenen Tätigkeiten in Frage stellen könnte.

Im Übrigen entfalteten die angefochtenen Maßnahmen offenbar keine abschreckende Wirkung auf Unionsbürger mit einer anderen Muttersprache als den in den angefochtenen Maßnahmen verlangten Sprachen. Vielmehr **schienen die gemachten Angaben eine ausgewogene Vertretung der verschiedenen Staatsangehörigkeiten im Rahmen der Einstellungsverfahren und innerhalb der betroffenen Stelle zu belegen.**

Zur Rechtmäßigkeit der Auswahlbedingungen

Nach Ansicht von Generalanwalt Poiares Maduro kann es gerechtfertigt sein, zu verlangen, dass ein Teil der für die Bewerbung erforderlichen Unterlagen in englischer Sprache eingereicht wird, wenn zum einen **dieses Erfordernis in unmittelbarem Zusammenhang mit den notwendigen Fähigkeiten für die Bekleidung der zu besetzenden Posten stehe und wenn es zum anderen die rechtlichen Belange der möglicherweise betroffenen Personen nicht übermäßig beeinträchtigt.** Dies bedeute, dass dieses Erfordernis nicht mit Gründen gerechtfertigt werden könne, die im Zusammenhang mit den Bedingungen der Veranstaltung und der Leitung des Auswahlverfahrens stünden.

In den Fällen, in denen Englischkenntnisse zu den für die Bekleidung der angebotenen Positionen verlangten Fähigkeiten gehörten, lasse sich ein Zusammenhang zwischen der Pflicht, das Bewerbungsschreiben in englischer Sprache zu verfassen, und den beruflichen Anforderungen feststellen. Außerdem seien alle Betroffenen in der Lage, von diesen Anforderungen durch die Bekanntmachung der Ausschreibungen in allen Amtssprachen der Union Kenntnis zu nehmen.

Nun enthalte die Ausschreibung für die Position des Bibliothekars/Archivars keine ausdrückliche Angabe in Bezug auf die sprachlichen Fähigkeiten, sehe aber dennoch vor, dass die Bewerbungen auf Englisch einzureichen seien. Der Zusammenhang zwischen der ausgeschriebenen Tätigkeit und dem Erfordernis, die Bewerbung auf Englisch einzureichen, sei daher nicht dargetan.

Deshalb schlägt der Generalanwalt dem Gerichtshof vor, die Ausschreibung von Eurojust für die Position eines Bibliothekars/Archivars für nichtig zu erklären, soweit darin verlangt wird, dass die Unterlagen für die Bewerbung in englischer Sprache abzufassen und einzureichen sind. Diese Nichtigerklärung könne jedoch nicht die bereits aufgrund der bekannt gemachten Ausschreibung erfolgte Ernennung in Frage stellen.

HINWEIS: Die Ansicht des Generalanwalts ist für den Gerichtshof nicht bindend. Aufgabe des Generalanwalts ist es, dem Gerichtshof in völliger Unabhängigkeit einen Entscheidungsvorschlag für die betreffende Rechtssache zu unterbreiten. Die Richter des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften treten nunmehr in die Beratung ein. Das Urteil wird zu einem späteren Zeitpunkt verkündet.

Zur Verwendung durch die Medien bestimmtes nichtamtliches Dokument, das den Gerichtshof nicht bindet.

Dieses Dokument ist in folgenden Sprachen verfügbar: FR, EN, DE, ES, NL

Den vollständigen Wortlaut der Schlussanträge finden Sie heute ab ca. 12.00 Uhr MEZ auf der Internetseite des Gerichtshofes

<http://curia.eu.int/jurisp/cgi-bin/form.pl?lang=de>

Für weitere Auskünfte wenden Sie sich bitte an Dr. Hartmut Ost,

Tel.: (00352) 4303 3255, Fax: (00352) 4303 2734